

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der lautstark communications group im Folgenden Agentur genannt mit Stand Oktober 2015.

### 1. Geltung

1.1. Die Agentur bestellt Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Vertragsabschluss

2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.

2.2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes durch die Agentur zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Bestellung) zu erfolgen, es sei denn, dass die Agentur zweifelsfrei zu erkennen gibt, dass sie den Auftrag annimmt.

### 3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag der Agentur bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2 Die Agentur kann verlangen, dass der Auftragnehmer geänderte oder zusätzliche Leistungen ausführt. Geänderte oder zusätzliche Leistungen sind vor Ausführungsbeginn durch die Agentur anzuordnen und durch den Auftragnehmer in einem entsprechenden Nachtragsangebot einzureichen. Dieses muss mit einem detaillierten Nachweis auf der Basis des ursprünglichen Angebotes unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen kalkuliert sein. Sollten für das ursprüngliche Angebot Nachlässe vereinbart worden sein, gelten diese auch für das Nachtragsangebot. Die geänderte oder zusätzliche Leistung darf erst dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Agentur das Nachtragsangebot mit einer schriftlichen Bestellung/Bestelländerung uneingeschränkt akzeptiert hat

3.3. Alle Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbabdrucke) sind von der Agentur zu überprüfen und freizugeben.

3.4. Der Auftragnehmer ist zudem verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages benutzen und zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Tonträger, etc.) auf eventuell bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer erteilt der Agentur umfassende inhaltliche, räumliche und zeitlich unbefristete Nutzungsrechte an bereitgestellten Bild-, Video-, Tonmaterialien, sonstigen Schöpfungen des menschlichen Intellekts sowie bestehenden Schutzrechten und Arbeitsergebnissen soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist. Der Auftragnehmer garantiert, dass diese Nutzungsrechte nicht mit den Rechten Dritter belastet sind. Die Agentur haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Agentur wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftragnehmer die Agentur schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

#### 4. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1. Die Vergabe der einzelnen Gewerke an Subunternehmer bedarf grundsätzlich der Zustimmung der Agentur. Gewerke im Wert unter Euro 5.000,00 bedürfen in der Vergabe an Dritte keiner Zustimmung durch die Agentur, sofern mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt worden sind und der Agentur auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Agentur behält sich vor, angefragte Subunternehmerleistungen direkt zu vergeben. Die gesamtunternehmerische Verantwortung verbleibt jedoch stets beim Auftragnehmer.

4.2. Können Subunternehmerleistungen über bestehende Einkaufsabschlüsse der Agentur abgewickelt werden, ist von einer Beauftragung durch den Auftragnehmer als deren Subunternehmer abzusehen.

4.3. Die Abrechnung der Fremdgewerke erfolgt auf Einzelnachweis. Ein entsprechender Einkaufserfolg oder mögliche Kosteneinsparungen sind der Agentur aufzuzeigen. Etwaige Kickback-Zahlungen der Drittanbieter an den Auftragnehmer sind der Agentur vollumfänglich weiterzugeben.

4.4 Der Auftragnehmer archiviert die von Drittanbietern eingeholten Angebote und dokumentiert die durch Verhandlungen erzielten Einsparungen sowie die Verhandlungsverläufe in Form einer Preisübersicht. Einsparungen ergeben sich aus der Differenz zwischen den final verhandelten Angeboten und dem technisch / inhaltlich vergleichbaren günstigsten Eingangsangebot. Der Auftragnehmer sendet der Agentur die erstellte Preisübersicht mit den ausgewiesenen Einsparungen zusammen mit einem Fremdkostenangebot zu. Die Archivierung der von Drittanbietern eingeholten Angebote und der entsprechenden Dokumentation von Verhandlungsverläufen und Einsparungen erfolgt beim Auftragnehmer für 10 Jahre.

4.5 Soweit der Auftragnehmer Ausgaben für die Agentur tätigt und gegenüber der Agentur insoweit Rechnung zu legen hat, ist die Agentur selbst oder mit der Prüfung beauftragte Dritte berechtigt, beim Auftragnehmer in alle die Auftrags erledigung betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Die Einsichtnahme wird angemessene Zeit vorher angekündigt und erfolgt während der üblichen Geschäftszeiten. Der Einsichtnehmende wird sich verpflichten, sämtliche Geschäftsvorgänge, die ihm während seiner Prüfung bekannt werden, Dritten gegenüber geheim zu halten.

## 5. Termine

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten und sind entsprechend den Angaben im Auftrag bindend.

5.2. Terminverzögerungen sind der Agentur durch den Auftragnehmer sofort bei Bekanntwerden mitzuteilen. Die Agentur hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten bzw. gemeinsam mit dem Auftragnehmer eine einvernehmliche Lösung zum Ausgleich des Lieferverzuges zu vereinbaren. Diese Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

## 6. Rücktritt vom Vertrag

6.1. Die Agentur ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.

6.2. Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftragnehmers bestehen, wenn dieser auf Begehren der Agentur vor Leistung an die Agentur keine taugliche Sicherheit leistet.

## 7. Honorar und Hinweise zur Rechnungsstellung

7.1. Der Honoraranspruch des Auftragnehmers entsteht für jede einzelne Leistung, sobald der Gesamtauftrag erbracht wurde. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen soweit diese schriftlich im Auftrag vereinbart wurden.

7.2. Für produktionsbedingte, mengenmäßige Mehrleistungen können nur in Höhe der im Auftrag genannten Summe verrechnet werden. Produktionsbedingte, mengenmäßige Minderleistungen können aliquot der jeweiligen Auftragsposition verrechnet werden.

7.3. Eingehende Rechnungen führen nur dann zur Fälligkeit der vertraglichen Vergütung, wenn sie prüffähig sind. Es können nur die durch die Agentur schriftlich beauftragten Leistungen abgerechnet werden. Die Leistungen müssen sämtliche von der Agentur bekannt gegebenen Buchungsdaten enthalten. Zudem müssen sie bei der Rechnungsprüfung der belieferten Stelle der Agentur in einfacher Ausfertigung wie folgt eingereicht werden:

- a) Nr. der Bestellung oder Projektnummer der Agentur
- b) Umsatzsteuer – Ident-Nr. des Auftragnehmers
- c) Umsatzsteuer – Ident-Nr. der Agentur
- c) bestellende Person bei der Agentur

7.4. Die Rechnung muss sämtliche Pflichtangaben gemäß UStG enthalten, insbesondere Steuernummer bzw. Umsatzsteueridentifikationsnummer, Datum der Lieferung/Leistung, Menge und Art der berechneten Waren. Darüber hinaus sind die Lieferantenummer, Nummer des Lieferscheins/Leistungsnachweises, Nummer und Datum und der Lieferungsempfänger in der Rechnung anzugeben.

7.5. Leistungen/Lieferungen, die dem Umsatzsteuerrecht eines anderen Staates unterliegen, sind entsprechend den Vorschriften dieses Staates zu erstellen.

7.6 Zur Abwicklung der Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, die Geschäftsdaten des Auftragnehmers im internen Einkaufssystem zu speichern, auf das alle Einkäufer der Agentur Zugriff haben. Die Daten werden ausschließlich für vertragsbezogene Zwecke verwendet.

7.7 Rechnung sind in einfacher Ausführung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse der Agentur zu stellen.

## 8. Zahlung

8.1. Rechnungen und Teilzahlungsanforderungen sind nur dann prüffähig und werden nur bezahlt, wenn ihnen Leistungsnachweise beigelegt sind, die die Agentur schriftlich bestätigt hat. Nicht voll erbrachte Leistungen/Teilleistungen werden entsprechend dem Verhältnis der erbrachten Leistungen zur gesamten Leistung - jeweils bezogen auf den betroffenen Einzelauftrag - vergütet.

8.2. Die Rechnungen der Auftragnehmer werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen 60 Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

8.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung eventueller Forderungen verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen, Mahnkosten oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.4. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Agentur aufzurechnen, außer die Forderung des Auftragnehmers wurde von der Agentur schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

## 9. Eigentumsrecht und Urheberrecht

9.1. Der Auftragnehmer räumt der Agentur das ausschließliche, räumlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte lizenzierbare und übertragbare Nutzungsrecht, an allen von ihm und/oder seinen Unterauftragnehmern/Erfüllungsgehilfen (einschließlich Künstlern) im Zusammenhang mit diesem Vertrag und/oder den unter diesem Vertrag zwischen den Parteien vereinbarten Einzelverträgen erstellten Arbeitsergebnissen (z.B. Konzeptionen, Unterlagen, Material etc.) für alle Nutzungsarten ein.

9.2. Das oben vereinbarte Nutzungsrecht umfasst auch das Recht der Agentur, die vorgenannten Arbeitsergebnisse insgesamt oder in Teilen auch anderweitig zu verwerten und verwerten zu lassen. Dieses schließt insbesondere eine (ganz oder teilweise) Verbreitung als Film, im Hör- und Fernsehfunk, im Drahtfunk, im Videobereich, zur Wiedergabe auf Bild- oder Tonträgern (z.B. CD-Rom) und/oder im Online Marketing ein.

9.3 Die Agentur hat ebenfalls damit das Recht, die o. g. Arbeitsergebnisse sowie eventuelle Auswertungen (z.B. Ton- oder Videomitschnitte, Photographien etc.) zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder umzugestalten und in derart abgeänderter Form oder im Original uneingeschränkt zu verbreiten.

9.4 Die oben genannten Nutzungsrechte der Agentur sind mit der zwischen den Parteien in dem jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.

9.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, das Werk sowie die vorgenannten Arbeitsergebnisse nicht anderweitig zu verwerten und verwerten zu lassen.

9.6 Der Auftragnehmer wird, insbesondere im Rahmen ihrer Vereinbarungen mit seinen Unterauftragnehmern und/oder Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass er der Agentur die oben genannten Rechte einräumen kann. Er wird insbesondere sicherstellen, dass die Agentur alle vorgenannten Rechte zur Verwertung des Bild- und Tonmaterials im Zusammenhang mit der Inszenierung, insbesondere auch die Leistungsschutzrechte aus der Aufführung bezogen auf die Darsteller, erhält. Er wird dieses der Agentur auf dessen Wunsch durch Übermittlung ihrer entsprechenden rechtsgültigen schriftlichen Vereinbarungen mit seinen vorgenannten Unterauftragnehmern/ Erfüllungsgehilfen nachweisen. Der Auftragnehmer steht der Agentur gegenüber insbesondere für Aufführungsrechte ein. Er stellt der Agentur von allen geltend gemachten Ansprüchen Dritter frei. Bei Geltendmachung derartiger Ansprüche ist die Agentur verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

## 10. Kennzeichnung

10.1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, auf Werbemitteln und bei Werbemaßnahmen auf den Auftragnehmer und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen.

## 11. Gewährleistung und Schadenersatz

11.1. Die Agentur hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Die Frist verlängert sich entsprechend, wenn die Mängel nicht sofort erkenntlich waren. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht der Agentur das Recht auf Rücktritt, Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den Auftragnehmer zu.

11.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben.

11.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Auftragnehmers wird vereinbart. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftragnehmer zu beweisen.

11.4. Schadenersatzansprüche der Agentur, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen können innerhalb von zwölf Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

## 14. Vertraulichkeit

14.1. Beide Parteien werden während der Laufzeit dieser Vereinbarung, aber auch nach ihrer Beendigung, alle ihnen bei der Kooperation im Rahmen dieses Projektes jeweils anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen und als vertraulich bezeichneten Informationen des jeweils anderen Partners geheim behandeln, nur für den vereinbarten Zweck verwenden und alles vornehmen, um die Kenntnisnahme und die Verwertung durch Dritte zu verhindern.

Weiterhin verpflichten sich die Parteien, diese Informationen nicht ohne Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zu verwerten oder an Dritte zu übermitteln, es sei denn, diese Informationen sind allgemein zugänglich oder bekannt. Diese Geheimhaltungsverpflichtung bindet die Vertragspartner auch nach Beendigung des Vertrages bis zu einem Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsende.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine o. g. Unterauftragnehmer und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen zu verpflichten.

## 15. Anzuwendendes Recht

15.1. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich das Landesrecht des Agentursitzes unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden.

## 16. Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur.

16.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Agentur und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Agentur örtlich und sachlich zuständige Gericht vereinbart.